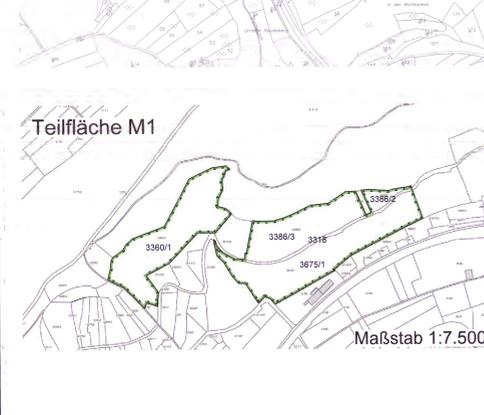
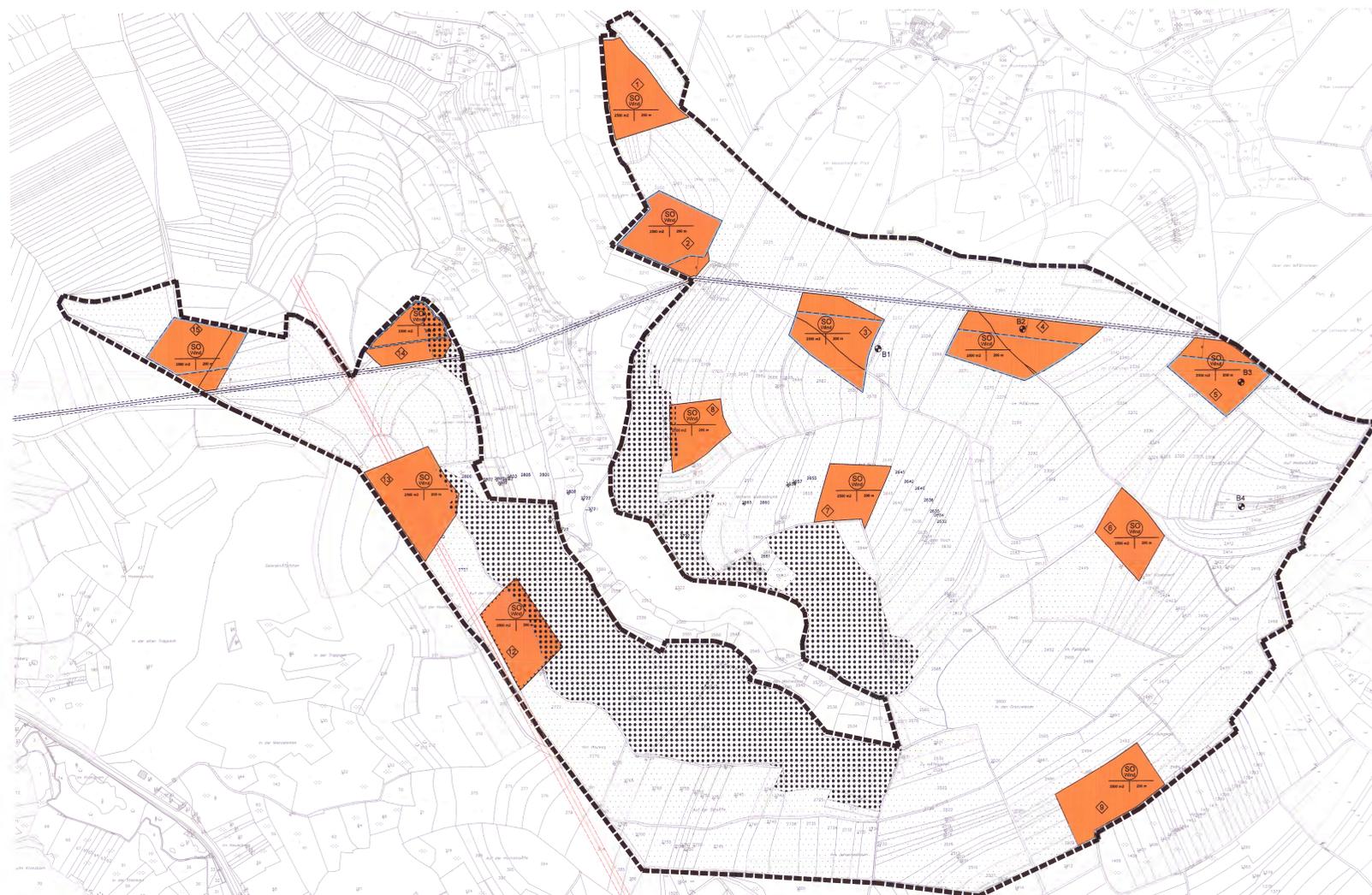


# Bebauungsplan der Ortsgemeinde Rehborn für das Teilgebiet "Auf der Rothall, Im Hochwald, Hinterm Bauwald"



### Textliche Festsetzungen

#### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) u. § 16 und § 19 BauGB)

In allen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie / Land- oder Forstwirtschaft festgesetzten Bereichen werden dreiflügelige Windenergieanlagen mit horizontaler Achse und einfachen, schlanken Stahlrohrtürmen oder Stahlholztürmen zugelassen. Ferner werden als Nebenanlagen Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung und eventuell notwendige Maßeinrichtungen zugelassen ebenso wie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen sowie Kränstell- und Montageflächen.

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für die einzelnen Sondergebiete angegebenen Werte zur Grundfläche der baulichen Anlagen als Höchstwerte festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNBVO bis zu 50 % überschritten werden. Das Überschreiten der Rotorflügel über das jeweilige Sondergebiet hinaus ist zulässig.

Die innerhalb der Sondergebiete frei bleibenden und nicht durch bauliche Anlagen beanspruchten Flächen bleiben gemäß ihrer bisherigen Nutzung der Land- bzw. Forstwirtschaft vorbehalten.

#### Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNBVO)

In den Bauflurstücken 2, 3, 4, 5, 14 und 15 festgesetzten Baugrenzen gelten ausschließlich für den Turm und das Fundament, wobei das Fundament inkl. des Turms die Baugrenze um bis zu 15 m, höchstens aber bis zur Turmmitte, überschreiten darf. Kranstell- und Montageflächen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNBVO sowie Zuwegungen können außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

#### Schutzvorkehrungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Lärm und Schattenwurf vermieden werden. Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (insbesondere nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MIMD-Gebiet 45 dB(A), VA-Gebiet 40 dB(A)). Dies ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren anlagenabhängig durch ein Lärmgutachten nachzuweisen, unter der Berücksichtigung der im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Vorbelastungen (z.B. errichtete sowie genehmigte Windenergieanlagen, landwirtschaftliche Anlagen).

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur nichtreflektierende und helle Farbton zu verwenden. Seltens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Gefährdungen durch Eiswurf ausgehen. Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004, MinBl. S. 374, 390, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.11.05, MinBl. S. 350 sind geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf zu treffen. Auf die Gefahr ist vor Ort hinzuweisen.

Wetterhin müssen entsprechende Nachweise zur Stand- und Betriebssicherheit erbracht werden, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Eine technische Einfindung sollte vermieden werden. Zur Abwendung von Gefahren ist es jedoch grundsätzlich möglich, wenn diese durch Befestigung kaschiert wird.

### Planrechtliche Festsetzungen nach PlanzV90:

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNBVO)

**SO** sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie/Landwirtschaft o. Wald

**12** Nummerierung der Baufenster

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNBVO)

<b>SO</b> Windkraft	Sonstiges Sondergebiet Windkraftanlagen/Landwirtschaft o. Wald	Baugebietsart
<b>2500 m<sup>2</sup></b>	<b>200 m</b>	<b>max. bebaubare Grundstücksfläche</b>
		<b>Höhe baulicher Anlagen</b>

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNBVO)

**Baugrenze**

#### 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

#### 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

#### 15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Produktenermittlung mit 10m Schutzstreifen

20 kV Leitung mit 20m Schutzstreifen

Bestehende Windenergieanlage zum Repowering

**B1** Nummerierung der bestehenden Anlagen

### Nachrichtliche Übernahme:

20 kV Leitung mit 20m Schutzstreifen

Bestehende Windenergieanlage zum Repowering

**B1** Nummerierung der bestehenden Anlagen

### Wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe, Schmierstoffe, etc.) sind die Vorgaben der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung (VVASt) zu beachten und einzuhalten. Das Weikaren unterliegen diese Stoffe einer Anzeigepflicht nach § 20 Landeswassergesetz (LWVG). Ergänzend wird auf das Merkblatt der Struktur- und Genehmigungsstellen Nord und Süd „Windkraftanlagen“ verwiesen.

### Schutz vor Gewässern III. Ordnung

Aus Gründen des Hochwassererfolles und der Gewässerökologie ist beidseits von Gewässern III. Ordnung ein 10 m breiter Uferstreifen von jeglicher Nutzung (Bebauung und Geländeaufbau) freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung der Gewässer zu überlassen. Alle eventuell erforderlichen Geländeänderungen z.B. für Zuwegungen oder Kabeltrassen und jegliche bauliche Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer stellen Anlagen am Gewässer dar und sind nach § 36 Wasserrückhaltegesetz (WRHG) i.V.m. § 76 Landeswassergesetz (LWVG) genehmigungspflichtig.

### Bestehende Wirtschaftswäge

Baubedingt entstandene Straßen an forst- und landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind durch den Bauträger zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsfächen wie Stell- und Lagerflächen. Sofern Schäden an den forst- oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sollen die Entschädigungen nach den Richtlinien zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

### Einfahrt in klassifizierte Straßen, außorts

Für die Zufahrt über die Wirtschaftswäge zur freien Strecke der Landesstraße K 20 oder der Bundesstraße B 420 ist vor Baubeginn beim Straßen- und Verkehrsamt eine Sonderumgebung nach § 41 LStVG sowie eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStRStG 22 Abs. 5 LStVG im Zusammenhang mit dem Bauverfahren gem. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beim Landesbetrieb für Naturschutz zu beantragen. Vor dem Anlegen der Zufahrten ist die Straßenmeisterlei Rockenhausen (Tel.: 06361/92140) rechtzeitig zu informieren.

### Luftverkehr

Ab einer Gesamthöhe von 100 m bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtverkehrszonierung sowie die Verankerung in den Luftfahrtskizzen wird durch die Luftfahrtbehörde festgelegt.

### Produktenermittlung Meisenheimfeld

Die durch den Geltungsbereich verlaufende und im Bebauungsplan nachrichtliche dargestellte Produktenermittlung transportiert Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke und ist dem besonderen Schutz des § 106a des Strafgesetzbuches StGB (Waffenbesitzbeschuldung) unterstellt. Die Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Trasse ist für den Betreiber der Anlage zu gewährleisten. Folgende Punkte sind bei der Planung und dem Bau der Windenergieanlagen zu beachten:

- Da Abweichungen zwischen Pflanzstandort und tatsächlicher Lage der Produktenermittlung nicht ausgeschlossen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht genutzt werden. Für die exakte Planung ist eine örtliche Erhebung/Einmessung in der Vorlage durchzuführen und dazu die örtlich zuständige Betriebsstelle Tanklager Fülweil, Tel. 06703/307270 zu kontaktieren.
- Die geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei Fernleitungsnetzbetriebgesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für behördlich vorgeschriebene Kontrollgänge und Windenergieanlagen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der dem Bebauungsplan beiliegenden Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenermittlung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.
- Es ist sicher zu stellen, dass die Wehrbereichsverwaltung West und die Fernleitungsnetzbetriebgesellschaft an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

### Schutz angrenzender Vegetationsflächen

Die Schäden für Vegetation und Boden im Rahmen der Montage, Wartung und Demontage der Windkraftanlagen und der Erschließungen durch den Baustellenverkehr sind so gering wie möglich zu halten. Es ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Angrenzende Flächen sind nach DIN 18920 zu schützen. Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 durchzuführen. Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf ungeschützten Flächen bestellbar werden. Alle befestigten Flächen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu versetzen!

### RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1599)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNBVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bestellung von Wohnbereichen vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1599)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
5. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2988), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2985)
6. Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994 S. 153), mderpab geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3030), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
8. Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPMG) vom 23.05.1978 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale (GVBl. Seite 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3030), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
10. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2003 (GVBl. S.387) sowie in Übereinstimmung mit dem BNatSchG, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVVG) vom 22.02.2010 (GVBl. S. 106, BS 791-117)
11. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2012 (BGBl. I S. 1728)
12. Landesstrafgesetzbuch (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 282)
13. Flurdenkmalschutzgesetz (FlurDG) vom 16.03.1979 (BGBl. I, Seite 548), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 274)
14. Wasserrückhaltegesetz (WRHG) vom 31.07.2009 zur Ordnung des Wasserrückhaltes (BGBl. I Seite 2985), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
15. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWVG) vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 53), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
16. Landesdenkmalschutz- und Altstadterhaltungsgesetz (AltStadterhG) in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)
17. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970 S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)
18. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 26. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754)

### Verfahrensvermerke Bebauungsplan „Auf der Rothall, Im Hochwald, Hintern Bauwald“ der Ortsgemeinde Rehborn

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	08.11.2011
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim	24.11.2011
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	von: 24.11.2011 bis: 27.12.2011
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	28.02.2012
5. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	15.01.2013
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	15.01.2013
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim	und 24.01.2013 und 31.01.2013
8. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	29.01.2013
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	von: 31.01.2013 bis: 01.03.2013
10. Abwägung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB	26.03.2013
11. Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB	26.03.2013
12. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist in der Kreisverwaltung Bad Kreuznach gem. § 10 Abs. 2 BauGB am zur Genehmigung vorgelegt worden.	
13. Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ..... Az. .... genehmigt.	
14. Ausfertigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB	06. März 2013
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 06. März 2013, Festsetzungen und der Begründung, stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsamerndates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hermit ausgeteilt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim angedeutet.	
Rehborn, den 1. Juli 2013	 Ortsgemeindevorsteher
15. Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB	
Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 01.07.2013 im Amtsblatt mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	
Rehborn, den 1. Juli 2013	 Ortsgemeindevorsteher

### Umwandlungserklärung gem. § 14 (5) Landes Waldgesetz

Der Bebauungsplan sieht Eingriffe in Waldstrukturen vor, die zum Verlust von Waldfläche führen. Für die WEA 12, 13 und 14 entstehen laut Umweltverträglichkeitsstudie unter 4.7.1 „Pflanzen und Biotope“ Rodungsflächen von ca. 1.270 m<sup>2</sup> während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden genannten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen die Rodung einiger Alleen an der WEA 12 während die WEA 13 und 14 nur randlich in Waldflächen mit kleinem Rodungsflächen eingreifen, müssen für die WEA 12 voraussichtlich knapp 1.000 m<sup>2</sup> eines ehemaligen, durchgewachsenen Eichen-Hainbuchen-Niederwaldes mit über 120-jährigen Eichen- und Buchen-Überhältern gerodet werden. Die Sondergebiete Windkraft überlagern deutlich größere Waldflächen als die o. g. Flächenrodung. Aufgrund der konkreten Planungen in der UVS soll voraussichtlich nur ein Teil davon tatsächlich beim Bau der WEA gerodet werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Umwandlungen von Wald, soweit die im Folgenden